

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 23. Oktober 1978	Teil II Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
13.10. 78	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik	
18. 8.78	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	e 74
25. 9. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Abkommens vom 20. September 1976 über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK	r

Gesetz

zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik

vom 13. Oktober 1978

§ :

Die Volkskammer bestätigt den am 11. Dezember 1977 in Pjöngjang Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 36 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 10. August 1960 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik vom 3. Juni 1960 (GBl. I Nr. 46 S. 461) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker